

Satzung

Über die Verleihung von Ehrenzeichen, Ehrenkreuz und Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Neustift i. Stubaital.

I Ehrenzeichen der Gemeinde Neustift i. Stubaital

1. zur Anerkennung von Verdiensten um die Gemeinde Neustift i. Stubaital wird das Ehrenzeichen geschaffen. Das Ehrenzeichen wird nach Maßgabe der Verdienste und Leistungen der zu ehrenden Person vergeben.
2. Das Ehrenzeichen wird an Personen die sich um die Gemeinde im öffentlichen und privaten Wirken Verdienste erworben haben, sei es in kultureller, sozialer, sportlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht.
3. Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel mit Gemeindewappen und einer runden Plakette.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates und die in der Gemeinde Neustift i. St. ansässigen Körperschaften und Vereine. Jeder Vorschlag muss vom Antragsteller ausreichend und schriftlich begründet werden.
5. Die Verleihung des Ehrenzeichens wird nach Vorberatung durch den Kulturausschuss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, welcher mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Verleihung des Ehrenzeichens beschließt. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
6. Mit dem Ehrenzeichen ist dem oder der Ausgezeichneten eine vom Bürgermeister und dessen Stellvertreter unterzeichnete Urkunde in einem feierlichen Rahmen auszuhändigen.
7. Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung des Ehrenzeichens aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der oder die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach § 9 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 zum Ausschluss vom Wahlrecht führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der oder die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet das Ehrenzeichen samt Urkunde zurückzugeben.
8. Das Ehrenzeichen bleibt im Eigentum des Empfängers und dessen Erben. Zum Tragen des selben ist jedoch nur der oder die Ausgezeichnete berechtigt. Falls dem oder der Ausgezeichneten das Ehrenzeichen in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
9. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunden aufzubewahren.

II Ehrenkreuz der Gemeinde Neustift i. Stubaital

1. Zur Würdigung besonderer Leistungen die das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Neustift i. Stubaital gefördert haben wird das Ehrenkreuz geschaffen.
2. Das Ehrenkreuz wird an Personen *verliehen*, die sich um die Gemeinde im öffentlichen und privaten Wirken besondere Verdienste erworben haben, sei es in kultureller, sozialer, sportlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht.
3. Das Ehrenkreuz besteht aus einem silbernen Kreuz mit Gemeindewappen und einer runden Plakette.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates und die in der Gemeinde Neustift i. St. ansässigen Körperschaften und Vereine. Jeder Vorschlag muss vom Antragsteller ausreichend und schriftlich begründet werden.
5. Die Verleihung des Ehrenkreuzes wird nach Vorberatung durch den Kulturausschuss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, welcher mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Verleihung des Ehrenkreuzes beschließt. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
6. Mit dem Ehrenkreuz ist dem oder der Ausgezeichneten eine vom Bürgermeister und dessen Stellvertreter unterzeichnete Urkunde in einem feierlichen Rahmen auszuhändigen.
7. Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung des Ehrenkreuzes aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt kann das Ehrenkreuz aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der oder die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach § 9 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 zum Ausschluss vom Wahlrecht führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der oder die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet das Ehrenkreuz samt Urkunde zurückzugeben.
8. Das Ehrenkreuz bleibt im Eigentum des Empfängers und dessen Erben. Zum Tragen des selben ist jedoch nur der oder die Ausgezeichnete berechtigt. Falls dem oder der Ausgezeichneten das Ehrenkreuz in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
9. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunden aufzubewahren.

III Ehrenbürger der Gemeinde Neustift i. Stubaital

1. Personen, die sich um die Gemeinde Neustift i. Stubaital besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat gemäß § 14 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO)2001 zu Ehrenbürgern ernennen. Für Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bedarf es nach TGO 2001 im Unterschied zu § 5 TGO 1966 *keiner* Genehmigung der Landesregierung mehr.
2. Die Ehrenbürgerschaft besteht aus einem Ehrenring aus Gold mit Gemeindewappen.

3. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates. Jeder Vorschlag muss vom Antragsteller ausreichend und schriftlich begründet werden.
4. Die Ernennung zum EhrenbürgerIn wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den Kulturausschuss und Gemeindevorstand durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
5. Mit dem Ehrenring ist dem Ehrenbürger eine vom Bürgermeister, dessen Stellvertreter und dem Gemeindevorstand unterzeichnete Urkunde in einem feierlichen Rahmen auszuhändigen.
6. Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt kann die Ehrenbürgerschaft aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der oder die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach § 9 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 zum Ausschluss vom Wahlrecht führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der oder die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet den Ehrenring samt Urkunde zurückzugeben.
7. Der Ehrenring bleibt im Eigentum des oder der Ausgezeichneten und dessen Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der oder die Ausgezeichnete berechtigt. Falls dem oder der Ausgezeichneten den Ehrenring in Verlust gerät, kann er eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
8. Die Höchstzahl der lebenden EhrenbürgernInnen soll die Zahl 3 nicht überschreiten.
9. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunden aufzubewahren.